

Mietvertrag über das Vereinsgelände der Hundefreunde e.V. Wörth

zwischen den Hundefreunden e.V. Wörth „Vermieter“ und
„Mieter“ wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Name:

Anschrift:

§ 1 Mietsache

1. Vermietet wird (bitte ankreuzen)

- Das Vereinsheim Im Klammengrund 5 und die dazugehörige Terrasse, bestehend aus Gastraum, Küche, sanitären Anlagen und Terrasse für 4h.
- Das gesamte Gelände inklusive Vereinsheim Im Klammengrund 5 und die dazugehörige Terrasse, bestehend aus Gastraum, Küche - sowie das dazugehörige Gelände bestehend aus einem großen Wiesenstück und zwei kleineren Wiesenstücken für 24h. Das Mietverhältnis beginnt um 12.00 Uhr des Veranstaltungstages und endet um 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages. Die Schlüsselübergabe erfolgt zu diesen Zeitpunkten bzw. im Einzelfall nach Absprache mit dem Vermieter.

2. Der Parkplatz hinter dem Vereinsheim darf mitbenutzt werden.

3. Sämtliche in dem Mietobjekt befindlichen und zur Verfügung stehenden Gegenstände sind in der beigefügten Inventarliste aufgeführt; diese ist Bestandteil des Vertrages.

4. Anlass: _____ (Geburtstage erst ab 18 Jahre)

5. Der Mieter erhält einen Schlüssel für die Vereinsgaststätte ausgehändigt. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nicht erlaubt. Bei Verlust haftet der Mieter für die entstehenden Folgekosten.

6. Die Benutzung der Sportgeräte ist nicht Bestandteil des Mietvertrages.

§ 2 Mietzeit

Der Mietvertrag wird für den _____ (Tag der Veranstaltung) abgeschlossen.

Die Mietsache wird erst dann für den Mieter vorgemerkt,
wenn dieser Vertrag nach § 3 und § 4 wirksam zustande gekommen ist.

§ 3 Mietzins

Der Mietzins beträgt:

- Vereinsheim 4h: 80€ / für Vereinsmitglieder 60€ zzgl. Kautio n 200€
- Ganzes Gelände 24h: 140€ / für Vereinsmitglieder 100€ zzgl. Kautio n 200€ und Nebenkostenpauschale. Diese beträgt: 1€ pro anwesende Person.

§ 4 Fälligkeit

Die Miete (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1) ist innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss auf folgendes Konto zu entrichten:

Hundefreunde e.V. Wörth
VR Bank Südpfalz eG
IBAN: DE34548625000007504209

Nach Absprache kann diese auch bei Schlüsselübergabe in bar entrichtet werden.

§ 5 Kautio n

1. Die Kautio n beträgt 200,00 Euro und ist bei Schlüsselübergabe in bar mitzubringen.
2. Nach Endabnahme des Vereinsgeländes hat der Mieter einen Anspruch auf Rückgewähr der Kautio nssumme abzüglich etwaiger Kosten für die Endreinigung durch den Vermieter, des Ersatzes für Beschädigung der Mietsache durch den Mieter oder anderer Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis.
3. Evtl. Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis werden durch die Rückzahlung der Kautio n nicht berührt.

§ 6 Kündigung

1. Das Mietverhältnis kann vom Mieter und Vermieter, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, jederzeit gekündigt werden.
2. Erfolgt die Kündigung durch den Mieter jedoch innerhalb von 14 Tagen vor Mietantritt, so wird die in § 3 vereinbarte Miete zur Hälfte einbehalten. Der Einbehalt fällt nicht an, sofern eine Weitervermietung erfolgen kann, wobei diese Weitervermietung im Ermessen des Vermieters steht.

§ 7 Inventar

Der Mieter hat mit dem Bezug des Mietobjektes die Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des Inventars, wie durch das Übergabeprotokoll ausgewiesen, zu überprüfen und etwaige Fehlbestände und Beschädigungen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Parkplatz und Eingangsbereich

1. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Verkehrssicherungspflichten während der Vertragslaufzeit übernimmt der Mieter.
2. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Jedes Kfz muss innerhalb der Parkfläche abgestellt werden und darf nicht die Zufahrt oder öffentliche Wege behindern. Die Zufahrt für Rettungsdienste und Feuerwehr muss stets gewährt werden.
3. Im Übrigen gilt auf dem gesamten Gelände die allgemeine Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Benutzung der Mietsache

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und den Vermieter über aufgetretene Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, auch wenn er die Schäden nicht verschuldet hat.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Mietobjekt samt Einrichtung oder an den vorhandenen Anlagen durch ihn oder andere Personen, die sich mit seinem Willen auf dem Vereinsgelände aufhalten oder ihn aufsuchen, schuldhaft verursacht werden. Er ist bei Schäden nicht berechtigt, selber für Ersatz zu sorgen. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
3. Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Hundefreunde e.V. Wörth und der Gemeinde (Gestattung) abgehalten werden. Musik darf nur innerhalb der Vereinsgaststätte mit gemäßigter Lautstärke gespielt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bewohner der angrenzenden Grundstücke durch übermäßige Lärmbelästigung nicht gestört werden.
4. Es ist verboten, offenes Feuer außerhalb der zur Verfügung gestellten Orte (Feuertonne, Flammkuchenofen, Feuerschale) zu verwenden.
5. Bei Anbringung von Dekoration und Gegenständen aller Art sind die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Das Anbringen von Dekorationen ist nur im allgemein üblichen Rahmen gestattet. Die Verwendung von Schrauben und/oder Nägeln und das Bekleben von Wänden oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht erlaubt.
6. Das Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen ist mit dem Vermieter abzusprechen. Das Inventar der Vereinsgaststätte darf nicht im Freien abgestellt oder benutzt werden.
7. Das Vereinsheim ist nach Beendigung der Veranstaltung wie vorgefunden zu bestuhlen.

§ 10 Mietende

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt am nachfolgenden Tag der Benutzung bis 12 Uhr (bei Anmietung für 4h nach Absprache) zu räumen und in gereinigtem, sauberem Zustand an den Vermieter zu übergeben. Der Fußboden ist feucht aufzuwischen, die sanitären Anlagen sind hygienisch zu reinigen. Zum Zeitpunkt des Mietendes sind alle überlassenen Schlüssel dem Vermieter auszuhändigen.
2. Der Vermieter oder sein Vertreter nimmt das Mietobjekt am Übergabetag ab. Beide Vertragsparteien vereinbaren dazu einen Abnahmetermin, bei dem ein Abnahmeprotokoll (gemäß Anlage) erstellt wird. Bei unzureichender Endreinigung durch den Mieter ist der Vermieter

berechtigt, eine Nachreinigung anzuordnen. Bei Unterlassen der Nachreinigung kann der Vermieter je nach Zustand und Aufwand einen Teil oder die gesamte Kautions für die Endreinigung einbehalten.

3. Die Entsorgung des Mülls obliegt dem Mieter.

§ 11 Anmietung

1. Die Anmietung der Vereinsgaststätte von Jugendlichen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.

2. Die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte, ist strengstens untersagt und führt zur sofortigen Kündigung. Bei Zuwiderhandlung kann dieser Person ein weiteres Anmieten der Vereinsgaststätte untersagt werden.

3. Der Mieter der Vereinsgaststätte verpflichtet sich während der Veranstaltung jederzeit anwesend zu sein. Er übernimmt die Verpflichtung, dass die in diesem Vertrag geregelten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Stellt sich heraus, dass der Mieter der Vereinsgaststätte während der Veranstaltung selbst nicht anwesend war und die Vereinsgaststätte Dritten überlassen hat, wird die Kautions in voller Höhe einbehalten.

4. Eine Anmietung für partei-politische Zwecke wird untersagt.

§ 12 Haftung

1. Die Hundefreunde e.V. Wörth überlassen dem Mieter die Vereinsgaststätte mit deren Einrichtungen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Der Mieter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Der Mieter stellt die Hundefreunde e.V. Wörth von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Hundefreunde e.V. Wörth, gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen, soweit gesetzlich zulässig.

4. Der Mieter bestätigt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht und muss diese auf Aufforderung nachweisen.

5. Der Nutzer haftet für alle Schäden und etwaige Verluste, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

6. Die Hundefreunde e.V. Wörth übernehmen keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

7. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

8. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Gäste, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügt werden.

9. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkplatzes hinausgehen.

10. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Geländes bei einem Vorstandsmitglied anzuzeigen.

11. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Personen, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.

§ 13 Sonstiges

1. Der Unterzeichner trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen.

2. Bei Missachtung der genannten Auflagen und Bedingungen hat der Vermieter über seine Beauftragten das Recht, die Veranstaltung sofort zu beenden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt, bzw. werden von der Kautions einbehalten.

§ 14 Rauchverbot

1. Das Rauchen in Innenräumen ist untersagt.

2. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot kann die hinterlegte Kautions ganz oder teilweise durch den Vermieter einbehalten werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wörth, _____

Unterschrift Mieter _____

Abnahmeprotokoll des Vereinsgeländes der Hundefreunde e.V. Wörth

Name des Mieters:

Anschrift:

Tel.:

Datum Vermietung:

I. Inventar Vereinsgaststätte (Kicker, Kühlschrank, Kamin, Barhocker, Theke)

vorhanden - fehlt
Bemerkung (Schäden, Verschmutzung usw.)

II. Vorplatz/ Terrasse (Flammkuchenofen, Feuerschale, Tisch)

vorhanden - fehlt
Bemerkung (Schäden, Verschmutzung usw.)

III. Küche (Spüle, Schränke, Herd, Geschirrspüler, Kaffeemaschinen)

vorhanden - fehlt
Bemerkung (Schäden, Verschmutzung usw.)

IV. Sanitäre Anlagen

Herrentoilette
Damentoilette

V. Fensterscheiben

VI. Freigelände

Bemerkungen:

Nachreinigung wird benötigt:

- Ja
 Nein

Hausschlüssel wurden zurückgegeben

- Ja
 Nein

Wörth, den _____

Vermieter:

Mieter:

.....